

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 25.01.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Stadt Weimar verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen, für die Benutzung des städtischen Krematoriums und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Weimar vom 28.02.2011 werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Die Leistungsinhalte der Gebühren sind der Anlage zu entnehmen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- b) wer die Gebührenschuld der Stadt Weimar gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet,
- c) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gegeben hat,
- d) wer die Bestattungskosten nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Sonderleistungen

In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 5 Kalkulatorischer Zins

Der errechnete kalkulatorische Zinssatz wird mit 4,64 % festgesetzt.

§ 6 Abrechnung Gesundheitsamt

Entsprechend des jeweils aktuellen Verwaltungskostenverzeichnisses des Gesundheitsamtes werden die entstandenen Kosten für die zweite Leichenschau abgerechnet.

§ 7 Gebührenverzeichnis

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabnutzungsrecht je Stelle

1.1	Reihengräber		
1.1.1	Erdreihengräber (ab 10. Lebensjahr)	30 Jahre Ruhezeit	922,00 €
1.1.2	Erdreihengräber Kinder	20 Jahre Ruhezeit	259,00 €
1.1.3	Urnenreihengrab	20 Jahre Ruhezeit	487,50 €
1.2	Wahlgräber		
1.2.1	Erdwahlgrab	30 Jahre Ruhezeit	1.456,50 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	20 Jahre Ruhezeit	553,50 €
1.3	Gemeinschaftsgrabanlagen		
1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	20 Jahre Ruhezeit	421,00 €
1.3.2	Urnengemeinschaftsgrab (UGG)	20 Jahre Ruhezeit	994,50 €
1.3.3	Baumgrabstätte ohne Stein (BG)	20 Jahre Ruhezeit	754,00 €
1.3.4	Baumgrabstätte mit Stein (BG)	20 Jahre Ruhezeit	962,00 €

2. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle

2.1	Erdwahlgrab pro Jahr 1,5m x 2,5 m = 1 Stelle		77,50 €
2.2	Urnenwahlgrab pro Jahr ca. 1m ² = 2 Stellen		36,50 €

3. Bestattungsgebühren

3.1	Erdbestattung		
3.1.1	Erdbestattung ab 10. Lebensjahr		513,00 €
3.1.2	Erdbestattung Kinder		205,00 €

3.2	Urnenbeisetzung	
3.2.1	Urnenbeisetzung je Urne	102,50 €

4. Aus- und Umbettungsgebühr

4.1	Exhumierung	
	901,00 €	
4.1.1	Umbettung Erdbestattung (Pos.4.1 und 3.1.1)	1.414,00 €
4.2	Urnenausbettung	106,00 €
4.2.1	Urnenumbettung (Ausgraben und Wiederbeisetzung) (Pos.4.2 und 3.2.1)	208,50 €

5. Benutzungsgebühren

5.1	Feierhalle (incl. Führung der Trauergemeinde/Musik/Orgel)	je Nutzung	136,50 €
5.2	Abschiedsraum mit Kondolenzraum oder Urnenabschiedsraum und Gebäudenutzung auf den Ortsteilfriedhöfen	je Nutzung	37,00 €
5.4	Nutzung der Kühlräume unter 5 Tage		25,00 €
5.5	Nutzung der Kühlräume je weiterer Tag		5,00 €
5.6	Nutzung Tiefkühlzelle pro Tag		54,50 €

6. Verwaltungsgebühren

6.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	22,00 €
6.2	Urnenanforderung	18,50 €
6.3	Nachlassforschung (bis zu 1 h Zeitaufwand)	25,50 €
6.4	Änderung (Grabstelle, Urnenanforderung, Nutzungsrecht)	22,00 €
6.5	Grabmalgenehmigung liegende Steine, Holz, Metall	25,50 €
6.6	Grabmalgenehmigung stehende Steine (incl. Standfestigkeitsprobe)	80,00 €
6.7	Genehmigung Grabeinfassung/Unterplatten/Teilabdeckung	25,50 €
6.8	Einfahrerlaubnis für Gewerbetreibende 1malige Gültigkeit	15,00 €
6.9	Einfahrerlaubnis für Gewerbetreibende 3 Jahre Gültigkeit	165,00 €

7. Kremationsleistungen

7.1	Einäscherung Verstorbene ab 10. Lebensjahr incl. Aschekapsel	177,70 €*
7.2	Einäscherung für Verstorbene unter 10. Lebensjahr incl. Aschekapsel	88,85 €*
7.3	Amtsarzt nach dem jeweils aktuellen Kostenverzeichnis des Gesundheitsamtes	.
7.4	Urnenversand	30,67 €*

* zuzüglich 19 % gesetzliche Mehrwertsteuer

8. Arbeitsleistungen

8.1.	Sargträger/ Urnenträger pro Träger	je Bestattung	29,00 €
8.2	Arbeitsstunde Facharbeiter Friedhof	je h	26,50 €
8.3	Betriebsstunde Multicar incl. Fahrer	je h	38,00 €
8.4	Betriebsstunde Friedhofsbagger/Minibagger Radlader incl. Fahrer	je h	43,00 €

9. Beräumungsgebühr

9.1	Beräumung Urnenwahlgrab bis 1,5 m ² /Kindergrab/Gräbstätten ohne Grabmal	46,00 €
9.2	Beräumung Erdreihengrab/Erdwahlgrab für 1 Erde/ Urnenwahlgräber ab 1,5 m ² bis 3 m ²	75,00 €
9.3	Beräumung Erd- und Urnenwahlgräber über 3 m ²	179,00 €

§ 8 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar in ihrer Sitzung am 21.04.1993 beschlossen, bekanntgemacht im Allgemeinen Anzeiger vom 11.08.1993, und vom Stadtrat zuletzt durch die am 13.12.2000 und 21.03.2001 beschlossene 2. Änderung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 25.04.2001, außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 25.01.2012 vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 13.02.2012 (Az.: 240.4-1584-001/12-WE) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 21.02.2012

gez. Stefan Wolf
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Anlage

Leistungsbeschreibung der einzelnen Gebührenpositionen

In den Gebühren enthaltene Leistungen:

Leistungsbestandteile der Grabnutzungsgebühren Pos. 1.1 - 1.3.4 und 2.1 - 2.2.

- Bereitstellung der Grabstelle im Rahmen der Grabfeldgestaltung zum Zeitpunkt der Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Gießwasserverbrauch und Unterhaltung der Brunnen und Leitungen
- Abfallentsorgung

Leistungsbestandteile Bestattungsgebühr Erdbestattung Pos. 3.1.1 - 3.1.2

- Öffnen und Schließen des Grabes
- Aussteifung, Laufroste und Grabmatten
- Sargträger gesondert nach Pos. 8.1

Leistungsbestandteile Bestattungsgebühr Urnenbeisetzung Pos. 3.2.1

- Öffnen und Schließen des Urnengrabes
- Ausschmückung des Urnengrabes
- Überführung auf Ortsteilfriedhöfe
- Urnenträger gesondert nach Pos. 8.1

Leistungsbestandteile Benutzungsgebühr Feierhalle Pos. 5.1

- Bereitstellung der Trauerhalle mit Dekoration (30 min)
- Standartschmuck einschl. Kerzen
- Führung der Trauergemeinde
- Nutzung Musikanlage/Organist
- Heizung/Beleuchtung
- Reinigung und Abfallentsorgung

Leistungsbestandteile Benutzungsgebühr Abschiedsraum Pos. 5.2

- Bereitstellung der Abschiedsräume (Urnenschiedsraum, Abschieds- mit Kondolenzraum, Gebäudenutzung auf Ortsteilfriedhöfen)
- Nutzung Musik
- Heizung/Beleuchtung
- Reinigung

Leistungsbestandteile Grabberäumung Pos. 9.1-9.3

- Entfernung des Grabmals
- Entfernung der Fundamente
- Entfernung der Bepflanzung bzw. des Grabschmuckes
- Einebnen der Fläche mit Rasenansaat

Friedhofsgebührensatzung: Veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 5 vom 10.03.2012